

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 58/94

vom

11. Juli 1994

in dem Rechtsstreit

1. Christa G., R-S-Straße 10, B.,

2. Rolf L., A-weg 4, K. 16,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte
zu 1:

Rechtsanwälte und
v. -

- Prozeßbevollmächtigte
zu 2:

Rechtsanwälte Dr. und -

gegen

R. I. Spinnereimaschinenbau Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand Dr. Klaus Norbert M. und
Dr. Alois W. sowie den Aufsichtsrat, bestehend aus
Dr. Hans Z., Wilhelm H., Kurt F., Dr. Wolf-
gang H., Siegfried H., Robert L., Emmeram M.,
Hans P., Georg S., Manfred S., Ernst A. S.,
Alfred S., Dr. Eugen W., F.-E-Straße 84,
I.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. und
Partner, M. -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Röhricht, Dr. Henze, Dr. Goette und Prof. Dr. Greger

am 11. Juli 1994

beschlossen:

Der Wert der Beschwer wird für die Klägerin zu 1
und den Kläger zu 2 antragsgemäß auf jeweils über
60.000,-- DM festgesetzt.

Gründe:

Gemäß § 247 Abs. 1 AktG ist der Streitwert der aktienrechtlichen Nichtigkeit- und Anfechtungsklage unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Nach diesen Grundsätzen ist auch der Wert der Beschwer zu ermitteln, von dem nach § 546 ZPO die Zulässigkeit der Revision abhängt (BGH, Beschl. v. 28. September 1981 - II ZR 88/81, ZIP 1981, 1335, 136 m.w.N.; vgl. auch Beschl. v. 25. Mai 1992 - II ZR 23/92, ZIP 1992, 918). Welche Umstände im jeweiligen Fall entscheidungsrelevant sind und welche Bedeutung die Sache für die Parteien hat, hängt in entscheidendem Maße von Inhalt und Gegenstand des Hauptversammlungsbeschlusses ab, dessen Nichtigkeit geklärt werden soll. Nach ihnen bemessen sich im wesentlichen die wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen, die eine Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses für den anfechtenden Aktionär und die verklagte Gesellschaft sowie

- 3 -

die übrigen Aktionäre hat. Art und Zahl der geltend gemachten Anfechtungsgründe sind demnach nicht geeignet, den Streitwert zu beeinflussen (vgl. KK/Zöllner, AktG, § 247 Rdn. 8; § 246 Rdn. 56). Das hat das Berufungsgericht verkannt.

Im vorliegenden Falle streben die Kläger die Nichtigkeit des Beschlusses der Hauptversammlung der Beklagten an, durch den am 18. Mai 1989 dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zugestimmt worden ist, den die Beklagte und die R [REDACTED] Deutschland GmbH & Co. oHG R [REDACTED] am 5. April 1989 geschlossen hatten. Für die Bemessung des Streitwertes für dieses Verfahren sind die wirtschaftlichen Auswirkungen maßgebend, die eine Entscheidung über die Nichtigkeit dieses Beschlusses für beide Parteien hat, nicht aber Art und Anzahl der Gründe, die für diese Nichtigkeit angeführt werden. Demzufolge ist für die Bemessung des Streitwertes und der Beschwer auch unerheblich, daß die Kläger ihre Anfechtungsklage nach Zurückverweisung des Verfahrens an das Berufungsgericht durch Urteil des Senats vom 5. April 1993

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(II ZR 238/91) nicht mehr auf alle ursprünglich von ihnen geltend gemachten Anfechtungsgründe, sondern nur noch auf die Verletzung ihres Auskunftsrechtes haben stützen können.

Boujong

Röhricht

Dr. Henze

Dr. Goette

Dr. Greger